



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 9 vom 08.05.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim; Jagdwesen; Allgemeinverfügung zur Einschränkung des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	137
Landratsamt Kelheim; Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreistagsmitglieder und sonstiger Kreisbürger/-innen vom 04. Mai 2020	139
Stadt Abensberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	141
Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	143



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.05.2020 Nr. 33-7535-AllgV

Jagdwesen;

Einschränkung des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung :

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet für die im Gebiet des Landkreises Kelheim liegenden Jagdrevieren,
 - a. künstliche Lichtquellen,
 - b. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - c. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Kelheim für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
2. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 6, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 05.05.2020
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreistagsmitglieder und sonstiger Kreisbürger/-innen vom 04. Mai 2020

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. Seite 826) mit späteren Änderungen folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften und sonstigen Gruppen für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen teilgenommen haben. Besprechungen der Fraktionssprecher und Sprecher der Parteien im Kreistag, zu denen der Landrat einlädt, werden entschädigungsmäßig wie Sitzungen behandelt.

(2) Als Entschädigung wird gewährt

- a) ein Sitzungsgeld von 58,00 €,
- b) eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG).

Für die Berechnung der Entschädigungen ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung von der Wohnsitzadresse zur Sitzungsortadresse maßgeblich.

Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so werden die Entschädigungen nach Satz 1 nur einmal gewährt, wenn die weiteren Sitzungen unmittelbar vor oder nach der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft und am selben Ort stattfinden.

Die Entschädigungen nach Satz 1 werden für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften u. sonstigen Gruppen, auf maximal 12 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt und werden nur für Sitzungen gewährt, welche nach Regeln i. S. einer Geschäftsordnung erfolgen; der Auszahlungsantrag muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem halben Jahr beim Landratsamt Kelheim eingehen.

(3) Neben den Leistungen nach § 1 Absatz 2 erhalten Kreistagsmitglieder für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung von 105,00 €.

(4) Über die in den Absätzen 1 bis 3 getroffene Regelung hinaus erhalten die jeweiligen Fraktions- und Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden bzw. –sprecher (siehe § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) zur Abgeltung ihres Aufwandes bei der Ausübung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 € zuzüglich 6,00 € pro Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. Jeder im Kreistag vertretenen Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppe wird auf Antrag eine monatliche Abgabe von 18,00 € für jedes Mitglied gewährt.

(5) Arbeitnehmer/-innen erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an den Kreistags- und Ausschusssitzungen entgangenen Lohn oder das entgangene Gehalt in voller Höhe. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird ein Vergütungs- bzw. Lohnersatz nach Satz 1 nicht gewährt.

(6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlüsselung, wenn die jeweilige Sitzung länger als drei Stunden dauert. Die Verdienstaufschlüsselung beträgt von Beginn der vierten Stunde einer Sitzung an für jede angefangene Stunde 11,00 €. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird eine pauschale Verdienstaufschlüsselung nach den Sätzen 1 und 2 nicht gewährt.

(7) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeldern) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte; dies gilt auch für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen.

(8) Dem 2., 3. und 4. Stellvertreter des Landrats werden jeweils 6 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6 als monatliche Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten (ausgenommen Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung) für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Kelheim abgegolten; für diese angeordneten Dienstreisen innerhalb des Landkreisgebietes wird eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 2

(1) Für die nachstehend genannten Ehrenämter werden die folgenden monatlichen Bruttoentschädigungen gewährt:

- a) Kreisjagdberater (Höchstbetrag gem. § 30 Abs. 4 AVBayJG) 150,00 €,
- b) Leiter der Kreisbildstelle (Medienzentrum) 450,00 €,
- c) Stellv. Leiter der Kreisbildstelle (Medienzentrum) 130,00 €,
- d) Archivpfleger 85,00 €,
- e) Kreismusikpfleger 160,00 €,
- f) Kreisheimatpfleger 160,00 €,
- g) Behindertenbeauftragter 155,00 €,
- h) Berater des Landrats 280,00 €,
- i) Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister
je 85% des jeweiligen Höchstbetrages gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 i. V. m. § 13 Abs. 2
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG)
- j) Leiter der Unterstützungsgruppe der Örtlichen Einsatzleitung
(analog zu Kreisbrandmeister)
85% des Höchstbetrages gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Feuer-
wehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG)
- k) Stellv. Leiter der Unterstützungsgruppe der Örtlichen Einsatzleitung
50% des Betrages nach Buchst. i)
- l) Gruppenführer der Unterstützungsgruppe der Örtl. Einsatzleitung
25% des Betrages nach Buchst. i)

(2) Reisekosten werden im gesetzlichen Umfang bzw. analog gewährt.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/-innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 05. Mai 2014 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Kelheim, den 04. Mai 2020
Landratsamt Kelheim

Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	27.375.800,-- €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	11.156.100,-- €

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.353.530,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.982.935,-- €
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	2.963.100,-- €
und in den Ausgaben mit ab.	2.615.190,-- €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **320 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **450 v.H.**

2. Die Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. 3.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 29.04.2020
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413429981
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Hochholzer Eleonore, vertreten
durch die Generalbevollmächtigte
Gerlinde Zwander

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

30.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.04.2020
Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413429973
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Hochholzer Friedrich, vertreten
durch die Generalbevollmächtigte
Gerlinde Zwander

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

30.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.04.2020
Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz